

B. II. 14. Qu.



Aktenmäßiger gründlicher

# G e r i c h t,

Von denen beyden Dieben

**Johann Christian Wollen**

aus dem Thüringischen, seines Alters 30 Jahr,  
und

**Martin Knauthen,**

aus Jena, eines Todten-Gräbers Sohn, 22 Jahr alt,

Welche am 7. Septembr. dieses 1739. Jahres, vor dem allhiefigen Schöppen-Stuhl, nach dem, auf dem Eschaffot gehetzten Hoch- Noth- peinlichen Hals- Gerichte, der von E. C. und Hoch- weisen Rath dieser Stadt allhier, in dieser Sache constituirte und verordnete Fiscal peinliche Anklagen vorgebracht,

und die

**Peinlich Angeklagte,**

Nach vorhergegangenen öffentlichen unterm 5ten Junii dieses Jahres geschehenen boshaftigen Leugnen, und darauf erfolgten Urtheil sie wieder in ihr voriges Behältniß gebracht.

Tunnehro aber nach anderweitigen ertheilten

**Allergnädigsten Königl. Befehl und Rescript** ihrer begangenen Missethaten halber mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen, und die Körper aufs Rad zu stechen, condemniret und verurtheilet worden.

Im Jahr 1739.







**S**or diesem in Namen Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unfers Allergnädigsten Königs und Herrns, als Herzogen und einzigen Wahren Burggraffen zu Magdeburg gehegten Hoch- Noth- Peinlichen Hals- Gerichte. Erscheinet eines Hoch- Edeln und Hoch- Weisen Raths dieser Stadt zu dieser Sache verordnete Fiscal *Johann Martin Teichhart*, und beziehet sich ratione legitimacionis, auf seine bereits untern 5ten Junii dieses Jahres übergebene Vollmacht, und saget zu Anbringung seiner Peinlichen Anklage wider *Johann Christian Möllen*, welchergestalt derselbe seit drey bis vier Jahren zu einer Diebes- Bande mit Namen Herbst, Voigt, der lahme Weise, Krauschewitz, Geidner- Hånse, Adam, Christoph Melten sich gehalten, und unter ihnen nur Christel genandt worden.

2) Peinlich Angeklagter nebst Adam Herbst, Geidnern, Böttgern, Hånsen und den alten Weiden, in Höchstädt bey den Bauer Lauten, den Diebstahl

stahl ausüben helfen. Auch ersterer einen Stock bey sich gehabt, und als sie die Bauer-Frau wahr worden, sie mit Schlägen, falls sie nicht stille schweigen würde, bedrohet, auch

3) Bey den gewaltsamen Diebstahle in Ummendorff im Junio 1736. den die Mertelin erlitten, mit gewesen, dabey Peinlich Angeklagter und Voigt die Frau, Herbst Adam und Krauffewitz hingegen die Magd gebunden, diese beyden letztern auch dabey Terzerole gehabt. Im übrigen aufer benandten annoch, Hänse, der Bergmann Baum, Christoph Melle und der Schneider, sich bey diesen Raube mit befunden.

4) Peinlich Angeklagter nebst Adam, Hänse, Voigten, Weisen und Petern den Schuster-Jungen, zwischen dem 18ten und 19ten October 1735. den Schäffer Ludwig Bibcken vor Wettin beraubet, dabey er Peinlich Angeklagter, den Schäffer die Füße, Voigt aber die Hände gebunden, anbey der Schuster-Junge einen Decken gehabt, welchen er Adam gegeben, der damit in die Stuben-Thür getreten, auch immer die gebundene Haushälterinn angeredet? Hure, sage, wo du das Geld hast? Und wie die Diebes-Bande weggegangen, Peinlich Angeklagter, in gleichen der Schuster-Junge und Hänse eigentlich nachgesehen was der Schäffer mache, da sie denn bemercket, daß er annoch gelebet, jedoch sie ihn so auf den Gesichte liegen lassen. Endlich

5) Peinlich

5) Peinlich Angeklagter auch den Heiligen Abend vor Ostern 1730. zu Helbra den Schneider Schlaggezu, bestehlen helfen, wobey ihrer zwey, des Namens Weise und Schöntaube, Adam, ingleichen der kleine Fleischer und der getauffte Jude gewesen, so wohl einer von denen, Weise eine Pistole, bey diesen Einbrüche gehabt, andere Diebstähle, wobey Peinlich Angeklagter sich betreten lassen, zugeschwiegen.

Welche oberwehnte gewaltsame Diebstähle und Be-  
raubung Peinlich Angeklagter, und daß er davon seinen Antheil bekommen, nicht nur gestanden und bekannt, sondern auch zu Hänsens Ueberzeugung diesen, die Deüben, wobey er interessiret gewesen, unter die Augen gesaget. Wenn nun Peinlich Angeklagter wegen dieser Mißethaten nach Kayser Carol. des Vten Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und denen Landes-Gesetzen hiesigen Herzogthums Magdeburg am Leben zu bestraffen. Als fordert Peinlich Fiscal von Peinlich Angeklagten, dißfalls richtige Antwort und nochmaliges Geständniß, und bittet zu erkennen,

daß Peinlich Angeklagter wegen verübten und gestandenen Deüben und Raubes, oder wenn er auch solche ieko, vor diesen gehegten Hoch-  
Noth-Peinlichen Hals-Gerichte nochmalen verleugnen sollte, dennoch Inhalts Allergründigsten Königl. Rescripti, mit dem Schwertde vom Leben zum Tode zu bringen, und sodann den Körper aufs Rad zu flechten. Die Voll-

streckung des Urthels auch den Richter anzubefehlen.

Worüber und was sonst hätte können oder sollen gebothen werden, das Mild-Richterliche Amt decen-ter imploriret wird.

\* \* \*

**S**erner erscheint vor diesen Hoch-Noth Peinlichen Hals-Gerichte erwehnter Fiscal *Johann Martin Teichhart*, und beziehet sich nochmahls auf seine bereits unterm 5ten Junii dieses Jahres übergebene Vollmacht, und saget zu Anbringung seiner Peinl. Klage wider *Johann Martin Knauten*, sonst in der Bande Hänse genandt, was massen derselbe Zeithero zu einer Diebes-Bande, namens *Gottfried*, die beyden, *Christian* und *Christoph Mölle*, *Peter*, *Herbst*, *Krauschewigen* und den lahmen *Martin* sich gehalten.

- 2) Er, nebst *Christian Herbst*, zu *Meißberg*, bey *Hans Michael Paulinen*, zwey Pferde.
- 3) Eben diese beyde in *Alsdorff*, bey den *Sallpeters-Sieder Dornen*, gleichermassen zwey Pferdte;
- 4) Noch diese beyde zu *Wedderstedt* bey *Hefstedt*, den *Bauer Wadsacken* ein Pferd gestohlen.
- 5) Peinlich Angeklagter zu *Hühnstedt* bey den *Dautischen Diebstahle* mitgewesen, auch er, in gleichen *Adam Mölle*, *Herbst* und *Krauschewig* insgesamt *Terzerole* bey sich gehabt.
- 6) Wie nicht weniger derselbe, nebst *Christeln*, *Mellen*, *Voigten*, *Adamen* den *Schuster Jungen*, *Peter*

Peter den lahmen Martin, den Bettinischen Schäffer Diebstahl verübet, dabey er Hänse und Peter des Schäffers Haushälterinn, Voigt und Melle aber den Schäffer gebunden. Unbey er Hänse und Adam, mit Schrot geladenen Zerzerole, der Schuster-Zunge aber einen Degen und grossen Meißel gehabt.

- 7) Peinlich Angeflagter samt Herbst, Krauschewitzen und Friedrich Schmieden im Martio 1735. bey den Prediger zu Hulbe den gewaltsamen Einbruch verübet. Ferner
- 8) derselbe nebst Herbst, Krauschewitzen im Februario 1735. den Schul-Meister zu Passendorff. Nichtweniger
- 9) Er Hänse, Herbst, der Hirte und Geidner im December 1734. in Eisleben den Schneider Hellebrechten bestohlen, darzu sie über eine Wand gestiegen und im Hause ein gemaurtes Fach eingebrochen. Von welchen Dieben und Raube Peinlich Angeflagter seinen Antheil erhalten, solche Diebstähle nebst noch andern mehr, auch vormahlen eingestanden und durchgehends rathabiret hat.

Wenn er nun dieser Verbrechen halber nach Kayser Carol. Vten Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und denen Landes-Gesetzen hiesiges Herzogthums Magdeburg am Leben zu bestraffen: Als fordert Peinlicher Fiscal von Peinlich Angeflagten disfalls richtige Antwort und nochmaliges Geständniß, und bittet zu erkennen,

daß

✱ ) ○ ( ✱

Das Heintlich Angeklagter wegen, verübten  
und gestandenen Dieben und Raubes, falls  
er auch sollte vor diesen Hoch-Notth-Heintlichen  
Hals-Gerichte nachmahlen wiedereruffen, den-  
noch Inhalts Königlichem Allergnädigsten Re-  
scripti, mit dem Schwerdt vom Leben zum  
Tode zu bringen, und sodann den Körper auß  
Rad zu flechten. Die Vollstreckung des Ur-  
theils auch den Nachrichter anzubefehlen.

Worüber und was sonst hätte können oder sollen  
gebeten werden, das Mild-Richterliche Hint decenter  
imploiret wird.

Halle,  
den 7ten September,  
1739.

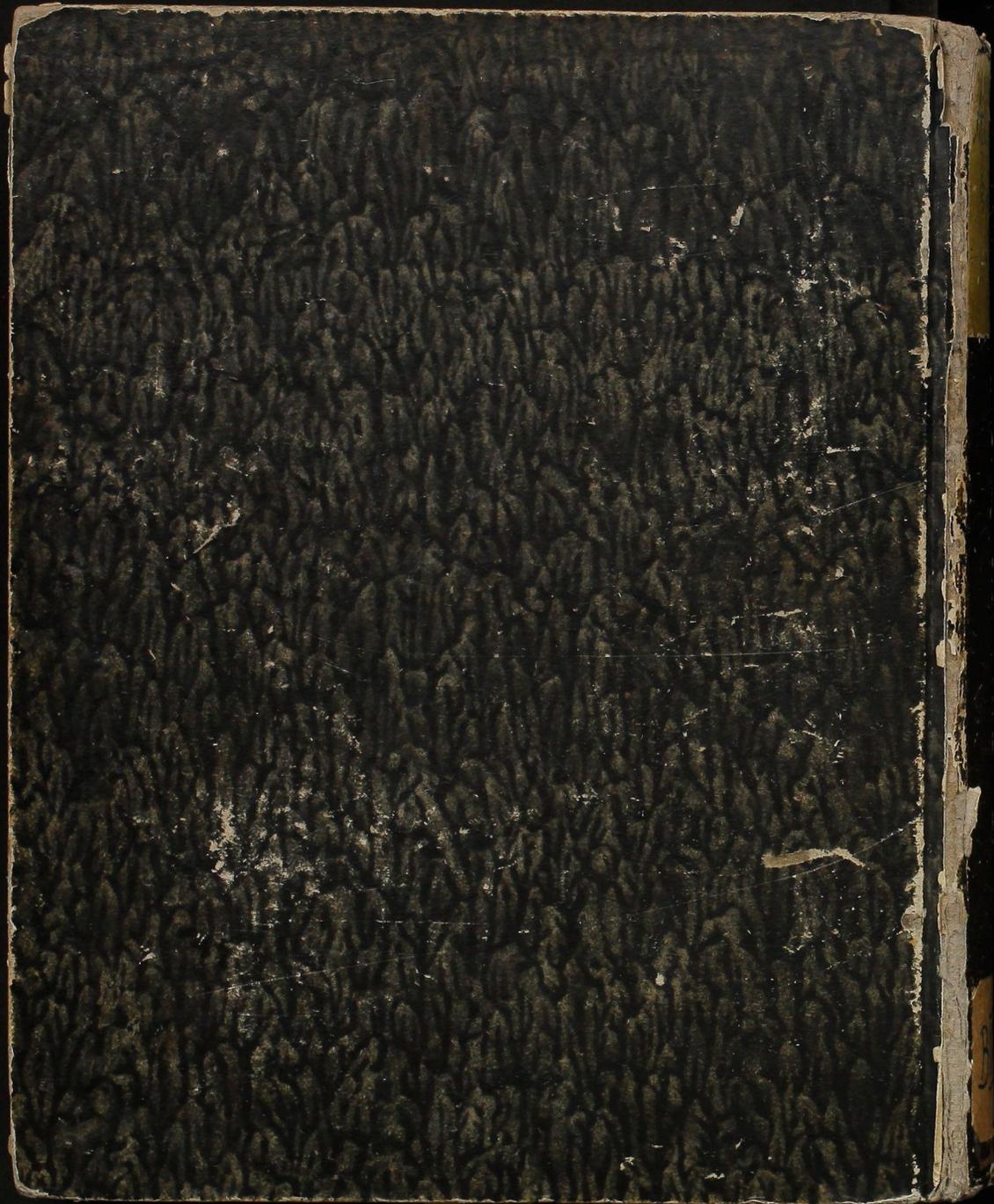


1078

PLA

+





Actenmäßiger gründlicher

# Gericht,

Von denen beyden Dieben

## Johann Christian Köllen

aus dem Thüringischen, seines Alters 30 Jahr,  
und

## Knauthen,

eräbers Sohn, 22 Jahr alt,  
deses 1739. Jahres, vor dem  
nach dem, auf dem Eschaffot ge-  
Gerichte, der von C. C. und Hoch-  
in dieser Sache constituirte und  
he Anklagen vorgebracht,

die  
Ingeflagte,  
lichen unterm 5ten Junii die-  
afftigen Leugnem, und darauf  
hr voriges Behältniß gebracht.

nderweitigen ertheilten  
l. Befehl und Rescript  
en halber mit dem Schwerdt  
gen, und die Körper aufs Nad  
miniret und verurthei-  
orden.

r 1739.

